Landesberufsschülerheim
der Tiroler Fachberufsschule
für Tourismus und Handel
Landeck
6500 Landeck, Kreuzgasse 9
Telefon: 05442 65215 200, FAX 05442 65215 99
Mobil: 0660 88 50 888
E-Mail: direktion@tfbs-landeck.tsn.at; erzieher@tfbs-landeck.tsn.at

Heimordnung

Grußworte

Herzlich willkommen im Landesberufsschülerheim (LBH) der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel (TFBS) Landeck!

Um die freie Entfaltung unterschiedlichster Persönlichkeiten zu ermöglichen, sind wir bemüht das Heimleben für alle so angenehm und vertrauensvoll wie möglich zu gestalten.

Ein respektvoller Umgang, Benehmen, Toleranz und Hilfsbereitschaft stellen die Basis des Zusammenlebens dar.

Dein optimaler Lernerfolg und positiver Schulabschluss ist unser Ziel.
Dafür sehen wir ausreichende Lernzeiten ohne Störung vor.

Deine Wünsche zur Zimmereinteilung werden wir soweit wie möglich berücksichtigen.

Wir wünschen dir einen angenehmen Aufenthalt und einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulstufe.

Direktorin Martina Bombardelli, BEd, und das Erzieher:innen-Team

LAND TIROL

TAGESABLAUF

ab 07:00 Uhr	Wecken, Aufstehen, Körperpflege, Zimmerordnung herstellen
07:25 – 07:55 Uhr	Frühstücksbuffet
bis 07:50 Uhr	Freizeit im Heim/in den Zimmern – Klassen sind ab 07:50 Uhr geöffnet
08:00 Uhr	Beginn des Unterrichts – Schüler:innen müssen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in ihrer Klasse anwesend sein
ab 07:55 Uhr	Betten- und Zimmerkontrolle durch pädagogisches Personal
08:00 – 12:20 Uhr	Schülerheim bleibt geschlossen – Ausnahmen: Krankheit
13:00 – 16:30 Uhr	Schülerheim bleibt geschlossen – Ausnahmen: Krankheit, Freistunde
12:00 – 12:55 Uhr	Mittagessen/Freizeit/Ausgang
13:00/13:50 Uhr	Beginn des Unterrichts - Schüler:innen müssen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in ihrer Klasse anwesend sein
16:30 /17:20 – 19:55 Uhr	Freizeit/Ausgang für 1. Klassen + NICHT volljährigen Schüler:innen der 2. Klassen
16:30/17:20 – 21:30 Uhr	Freizeit/Ausgang für volljährige Schüler:innen der 2. Klassen, 3. Klassen und Abschlussklassen, sofern eine Abmeldung vom Abendessen erfolgte
17:00 – 18:00 Uhr	Abendessen
20:00 – 21:00 Uhr	Ungestörtes Studium für alle Schüler:innen der 1. Klassen + NICHT volljährigen Schüler:innen der 2.Klassen verpflichtend Für volljährige Schüler:innen der 2.Klassen, 3. Klassen und Abschlussklassen freiwillige Teilnahme am Studium möglich
21:00 – 21:30 Uhr	Freizeit/Ausgang für alle Schüler:innen
ab 21:30 Uhr	Anwesenheitspflicht im eigenen Zimmer
ab 22:00 Uhr	Absolute Nachtruhe für alle Schüler: innen

§ 1 Aufgaben und Grundsätze
Für die Aufgaben und Grundsätze gelten die Bestimmungen des § 2 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.

§ 2 Heimschüler:innen-Vertretung
(1) Im LBH sind ein:e Heimsprecher:in, Stocksprecher:innen und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu wählen. Es sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.
(2) Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für die Wahl des Schulsprechers/der Schulsprecherin sinngemäß anzuwenden.
In Anlehnung an § 59a SchUG sind die Stocksprecher:innen und deren Stellvertreter:innen in der 1. Woche, der/die Heimsprecher:in und dessen/deren Stellvertreter:in innerhalb der ersten zwei Wochen des jeweiligen Lehrganges zu wählen. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der/die Heimleiter:in den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten/Kandidatinnen kennenzulernen.
Der/die Heimsprecher:in und dessen/deren Stellvertreter:in werden von allen Heimschülern/Heimschülerinnen direkt gewählt. Die Stocksprecher:innen und deren Stellvertreter:innen werden von den Heimschülern/Heimschülerinnen des jeweiligen Stockes gewählt.
Die Heimschüler:innen haben für alle Wahlen das aktive und passive Wahlrecht.
(3) Das Heimforum, in dem gemeinsame Entscheidungen zu treffen sind, bilden der/die diensthabende Erzieher:in des Stockes, der/die Stocksprecher:in und der/die Heimsprecher:in.
Im Heimforum findet keine Abstimmung statt, es handelt sich hierbei um ein Besprechungsforum, sollte es im Heimforum zu keiner Lösung kommen, wird der Heimausschuss einberufen.
Der Heimausschuss setzt sich aus dem/der Heimsprecher:in, dem/der diensthabenden Erzieher:in und dem/ der Heimleiter:in zusammen. Bei Abstimmungen im Heimausschuss hat jedes der drei Mitglieder eine Stimme.
Bei Fehlverhalten eines Heimschülers/einer Heimschülerin trifft der/die diensthabende Erzieher:in die Entscheidung, welches Forum (Heimforum oder Heimausschuss) einberufen wird.

§ 3 Aufgaben der Heimschüler:innen-Vertretung

(1) Vorschlagsrecht zur Gestaltung des Heimlebens.

(2) Vertretungsrecht bei Disziplinarmaßnahmen und Mitspracherecht im Rahmen des Heimforums bei Vereinbarungen über Erziehungsmittel (siehe § 18 dieser Heimordnung) gegen Heimschüler:innen.

(3) Anhörungsrecht in Angelegenheiten der Heimschüler:innen und Heimangelegenheiten gegenüber dem/der Heimleiter:in und den Erziehern/Erzieherinnen.

(4) Teilnahme an den Erzieher:innen-Konferenzen, soweit Interessen der Heimschüler:innen betroffen sind.

(5) Vorschlagsrecht für Änderungen der Heimordnung

§ 4 Betreuung der Heimschüler:innen und Nachtruhe

(1) Die Betreuung im LBH hat jenen Teil des Tages zu umfassen, der nicht von der täglichen Unterrichtszeit der Heimschüler:innen betroffen ist.

(2) Um eine Schlafzeit von mindestens acht Stunden zu gewährleisten, ist jede Art der Störung während der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht erlaubt.

§ 5 Lernzeit

Zur Sicherung des Lernerfolges findet täglich zwischen 20:00 – 21:00 Uhr für alle Heimschüler:innen der 1. + 2.Klassen verpflichtend individuelles Lernen oder Gruppenlernen statt:

(1) Gruppenlernen oder individuelles Lernen täglich von 20:00 bis 21:00 Uhr.

Das individuelle Lernen erfolgt auf den Zimmern des LBH oder in Absprache mit den Erziehern/Erzieherinnen im EDV-Raum, in Lernzimmern oder im Aufenthaltsraum.

Gruppenlernen findet ausschließlich im Aufenthaltsraum statt, um die Schüler:innen nicht beim individuellen Lernen auf den Zimmern des LBH zu stören.

(2) Erbringt der/die Heimschüler:in den Lernerfolg nicht, kann in enger Zusammenarbeit mit der TFBS und dem LBH, unabhängig von der Klasse und Lehrgangswoche, der/die betroffene Heimschüler:in zum individuellen Lernen auch in der Freizeit verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zum individuellen Lernen darf nicht als Erziehungsmittel verwendet werden!

(3) Das Lernen im Bett ist grundsätzlich erlaubt.

(4) Jegliche Art der Lärmbelästigung in der individuellen Lernzeit ist nicht erlaubt.

§ 6 Freizeit

(1) Für die außerhalb der Lernzeiten (§ 5) und Essenszeiten liegende Zeit (Freizeit) sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten Programme zu erstellen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 dieser Heimordnung zu berücksichtigen.

(2) Als Freizeit gilt die Zeit von 07:00 bis 07:50 Uhr, nach dem Mittagessen bis 12:50/13:40 Uhr, vom Unterrichtsende bis 19:55 Uhr, sofern eine Abmeldung vom Abendessen erfolgt ist, und von 21:00 bis 21:30 Uhr.

Die Anwesenheit beim Frühstück ab 07:25 Uhr ist für alle Heimschüler:innen freiwillig. Es besteht die Möglichkeit sich vom Mittagessen und Abendessen abzumelden (bis spätestens um 07:50 Uhr in der Früh des jeweiligen Tages).

Für nichtkonsumierte Speisen (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Rückerstattung.

Jegliche Art von Kopfbedeckung ist im Speisesaal untersagt!

(3) Heimschülern/Heimschülerinnen ist die freie Gestaltung der Freizeit außerhalb des Heimes in der Zeit von 07:00 -07:50 Uhr, von 12:20 bis 12:50/13:40 Uhr, nach dem Unterrichtsende bis 19:55 Uhr und von 21:00 – 21:30 Uhr erlaubt. Mit der Abmeldung zum Ausgang endet die Aufsichtspflicht der Erzieher:innen. Für die laut Heimordnung definierte Freizeit außerhalb des Schul- und Heimbereiches übernimmt die Schul- und Heimleitung keine Verantwortung für eventuelle Vorfälle. Am letzten Abend des jeweiligen Lehrganges findet kein Abendausgang statt.

(4) Im Sinne einer guten Nachbarschaft werden die Schüler:innen dazu angehalten auch außerhalb des Schul- und Heimgeländes Lärm zu vermeiden und Müll entsprechend zu entsorgen. Sollte dies nicht funktionieren, ist die Heimleitung berechtigt Ausgangssperren auszusprechen.

(5) Zur Freizeitgestaltung stehen den Heimschülern/Heimschülerinnen bestehende Freizeiteinrichtungen wie Turnsaal, Fitnessraum, TV-Raum, EDV-Raum, Spiele, Spielgeräte und die Zimmer im LBH zur Verfügung.

Für Verletzungen, die Schüler:innen im Rahmen der Freizeitgestaltung erleiden, können weder Erzieher:innen noch der/die Heimleiter:in haftbar gemacht werden.

(6) Die Heimzimmer sind in der Freizeit am Morgen von den Heimschülern/Heimschülerinnen zu reinigen.

Die Zimmer werden von den Erziehern/Erzieherinnen kontrolliert. Eine Nachbesserung der Reinigung durch den Heimschüler/die Heimschülerin erfolgt in der Freizeit zu Mittag bzw. nach Unterrichtsschluss. Bei Nichtbeachtung der Zimmerputzvorgaben sind die Erzieher:innen berechtigt Ausgangssperren auszusprechen.

Die Vorgaben über den Umfang der Zimmerreinigung durch die Heimschüler:innen bzw. durch die Reinigungsfirma erfolgen durch die Erzieher:innen.

(7) Mädchen ist das Betreten der Burschenstockwerke untersagt, ebenso den Burschen das Betreten der Mädchenstockwerke.

(8) Im Schul- und Heimbereich sind Hausschuhe zu tragen (Turnschuhe sind keine Hausschuhe).

§ 7 Wochenende
Das LBH ist nach dem Unterrichtsende des letzten Schultages der jeweiligen Woche bis Sonntag 18:00 Uhr geschlossen. Die Heimschüler:innen müssen bis spätestens Sonntag 21:30 Uhr in das LBH zurückkehren.
Nach vorherigem schriftlichem Ansuchen (bei nicht volljährigen Schülern/Schülerinnen durch den/die Erziehungsberechtigte:n) ist eine Anreise auch am Montagmorgen (bis spätestens 07:45 Uhr) möglich. Im Falle einer Verhinderung der Rückkehr eines Heimschülers/einer Heimschülerin in das LBH ist der/die diensthabende Erzieher:in umgehend unter der Telefonnummer +43 5442 65215 200, Mobil unter Diensthandynummer +43 660 8850 888 oder per Email erzieher@tfbs-landeck.tsn.at zu verständigen.
Für eventuelle Vorfälle außerhalb des Schul- und Heimbereiches kann die Schul- und Heimleitung nicht haftbar gemacht werden.

Es stehen nur eine sehr begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung, daher wird eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

Die Anreise ins Heim muss bei voller Gesundheit erfolgen!
Besondere Anweisungen (z.B. bei Pandemien oder bei Grippewellen) können anlassbezogen zusätzlich erfolgen.

§ 8 Besuche
Besuche heimfremder Personen bedürfen der Genehmigung des diensthabenden Erziehers/der diensthabenden Erzieherin.

§ 9 Vorzeitiger Auszug
Der vorzeitige Auszug aus dem LBH kann bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen nur über ein schriftliches Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten und des/der Lehrberechtigten bewilligt werden. Bei volljährigen Schülern/Schülerinnen genügt ein Ansuchen des/der Lehrberechtigten.
In der letzten Lehrgangwoche ist eine externe Nächtigung nur mit Kenntnisnahme des Lehrberechtigen möglich.
Nicht volljährige Schüler:innen benötigen zusätzlich die Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigen.

§ 10 Krankheit
(1) Wenn sich ein:e Heimschüler:in krank fühlt, hat er/sie umgehend den/die Erzieher:in zu verständigen, der/die entsprechenden Maßnahmen treffen wird.
(2) Die Aufnahme und der Weiterverbleib kranker Heimschüler:innen, die eine über das zumutbare Maß einer Betreuung hinausgehende Pflege bedürfen, kann zum Schutze anderer Internatsbewohner abgelehnt werden.
(3) Heimschüler:innen, die aufgrund von Krankheit im Heim bleiben, benötigen eine Krankmeldung und haben am betreffenden Tag keinen Ausgang.
(4) Im Falle einer Abreise aufgrund von Krankheit, muss der/die minderjährige Schüler:in von dem/der Erziehungsberechtigten abgeholt werden bzw. muss den Erziehern/Erzieherinnen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten zur Heimfahrt vorliegen, falls eine Abholung durch diese nicht möglich ist.
(5) Im LBH sind keine Medikamente erhältlich.

§ 11 Wertgegenstände
(1) Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, kleinerer Geldbeträge und sonstiger privater Sachen stehen jedem/jeder Heimschüler:in versperrbare Kästen zur Verfügung. Das Mitbringen von größeren Geldbeträgen und wertvollen Schmuckstücken soll unterbleiben.
(2) Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere Diebstahl, wird vom LBH keine Haftung übernommen.

§ 12 Alkohol, Suchtmittelgebrauch nach dem Suchtmittelgesetz und Nikotin
(1) Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol und Suchtmitteln, nach dem Suchtmittelgesetz sind im LBH und in der Freizeit (§ 6) strengstens untersagt.
Das Betreten des LBH in alkoholisiertem Zustand bzw. nach der Konsumierung von illegalen Suchtmitteln wird unter keinen Umständen toleriert.
(2) Das Rauchen ist auf der gesamten Schulliegenschaft (Schule und Heim) untersagt. (TNRSG – Erlass vom 1. August 2018). Dies gilt auch für E-Zigaretten, Wasserpfeifen und Snus.
(3) Ein Verstoß gegen § 12 (1) oder (2) kann nach Beschluss durch den Heimausschuss den sofortigen Ausschluss des/der betreffenden Heimschülers/Heimschülerin vom LBH zur Folge haben.

§ 13 Strafbare Handlung
Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung durch nicht volljährige Heimschüler:innen sind die der/die Erziehungsberechtigte zu verständigen.

§ 14 Spiele
Glücksspiele und Spiele anderer Art, bei denen Geld oder Geldeswert eingesetzt wird, sind untersagt.

§ 15 Handy
(1) Die Benützung des Handys ist im Speisesaal und während der Nachtruhe nicht erlaubt. Während der Lernzeiten darf das Handy für schulische Zwecke verwendet werden.

(2) Die missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern (Fotos, Videoaufnahmen usw.) und deren Weiterverbreitung ist nicht erlaubt.
Verstöße gegen diese Bestimmungen können von der Abnahme der Geräte bis hin zum Heimausschluss führen.
(3) Abgenommene Gegenstände sind bis spätestens Freitag 16:30 Uhr (Abreise) zurückzugeben.

§ 16 Private elektrische Geräte
(1) Private Haushaltsgeräte sind nicht erlaubt.
(Wasserkocher, Kühlschrank, Kaffee- und Getränkeautomat sowie Dampfbügelstation sind im Heim vorhanden.)
(2) Lautsprecher, Boxen, etc. sind nicht erlaubt.
Bei missbräuchlicher Verwendung privater elektrischer Geräte, werden diese von dem/der Erzieher:in in Verwahrung genommen.
(3) In Verwahrung genommene private elektrische Geräte sind am Freitag 16:30 Uhr (Abreise) der jeweiligen Woche zurückzugeben.
Es wird keine Haftung übernommen.

§ 17 Beschädigungen
(1) Die Heimschüler:innen haben mit dem Eigentum des Heimes sorgsam umzugehen. Etwaige Beschädigungen und Verlustfälle sind sofort dem/der Erzieher:in zu melden. Für Beschädigungen jeder Art besteht Ersatzpflicht, anfallende Ersatzkosten werden in Rechnung gestellt.
Mutwillige Beschädigungen können darüber hinaus zum Heimausschluss führen.

§ 18 Erziehungsmittel
(1) Die Verhaltensvereinbarungen der Schule sind sinngemäß anzuwenden.
(2) Als Erziehungsmittel gelten:
- bei positivem Verhalten des Heimschülers/der Heimschülerin:
  Anerkennung, Ermutigung, Lob, Dank
- bei einem Fehlverhalten (z. B. Ruhestörung, Zuspätkommen, Nicht-Ab-oder-Anmelden, unerlaubtes Benutzen des Handys, Respektlosigkeit ...) tritt § 19 dieser Heimordnung in Kraft

(3) Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten:
- Verbringen der Freizeit für einen Tag/mehrere Tage im Heim
- Dienste für die Gemeinschaft
- diverse Putz- und Aufräumdienste
- schriftliche Stellungnahme zum Fehlverhalten

§ 19 Verstöße gegen die Heimordnung
<u>Beratendes, belehrendes Gespräch (Stufe1)</u>
Bei wiederholtem Fehlverhalten trotz angewandter Erziehungsmittel (§18), erfolgt ein Gespräch, in dem das Fehlverhalten gemeinsam mit dem/der Schüler:in erörtert wird:
WAS war das Fehlverhalten?
WARUM ist es ein Fehlverhalten?
WIE wird sich das Verhalten in Zukunft ändern?

<u>Androhung des Ausschlusses (Stufe 2)</u>
- Bessert sich das Verhalten trotz belehrendem Gespräch nicht
- Bei Verstößen gegen § 12 dieser Heimordnung
- Bei strafbaren Handlungen (§13)

kann der Heimausschuss den Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus dem Schülerheim androhen.
Konsequenzen:
Bei nicht volljährigen Schülern/Schülerinnen: Schriftliche Verständigung des/der Erziehungsberechtigten und des/der Lehrberechtigten über die Androhung des Heimausschlusses.
Bei volljährigen Schülern/Schülerinnen: Verständigung des/der Lehrberechtigten über die Androhung des Heimausschlusses.

<u>Ausschluss (Stufe 3)</u>
In folgenden Fällen kann der Heimausschuss den sofortigen Ausschluss eines Heimschülers/einer Heimschülerin beschließen:
- Bei wiederholtem Fehlverhalten trotz schriftlicher Androhung des Heimausschlusses (Stufe 2)
- Aufgrund der schwerwiegenden Weise des Fehlverhaltens
- Bei Verstößen gegen § 12 dieser Heimordnung oder bei strafbaren Handlungen (§13), aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens.
- Wenn ein:e Heimschüler:in seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 18 erfolglos bleibt

- Wenn das Verhalten eines Heimschülers/einer Heimschülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/Mitschülerinnen oder anderen im LBH tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Heimausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Heim erfolgen.
Ein Ausschluss bedeutet, dass grundsätzlich kein Heimplatz für weitere Lehrgänge gewährt wird.

§ 20 Bezahlung der Heimkosten

Das Schülerheim stellt den Lehrberechtigten bzw. den Schülern/Schülerinnen in der Regel keine Rechnung aus. Die Heimkosten werden seit dem 1. Jänner 2018 von der Wirtschaftskammer Österreich übernommen.
Wird die Schule außerhalb der regulären Lehrzeit besucht oder hat der/die Schüler:in zum Zeitpunkt des Schulbesuches kein aufrechtes Lehrverhältnis, sind die Heimkosten durch den/die Schüler:in selbst zu tragen.
Im Falle der Selbsttragung der Heimkosten ist der Heimkostenbeitrag unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

§21 Brandschutzordnung

Die Erklärung der Brandschutzordnung und der Fluchtwege erfolgen zu Lehrgangsbeginn. Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung kann einen sofortigen Ausschluss aus dem Schülerheim zur Folge haben.

§ 22 Inkrafttreten

Die Heimordnung tritt mit 16.11.2026 in Kraft und löst alle bisherigen Bestimmungen ab.

Weitere Informationen zum Internatsaufenthalt erhalten die SchülerInnen im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung jeweils zu Lehrgangsbeginn.
Bei dieser Besprechung können anlassbezogen über die Heimordnung hinaus zusätzliche Anweisungen erteilt werden.

Für die Unterbringung im Heim ist eine Registrierung unter www.meininternat.at verpflichtend.

Mit der Anmeldung des Heimplatzes gilt die Heimordnung zur Kenntnis genommen.

LAND TIROL